

## BEKANNTMACHUNG

### **Planfeststellungsverfahren gem. § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG für das Vorhaben „Modernisierung der Verkehrsstation Meckelfeld, Bahn-km 164,843 – 165,187 der Strecke 1720 Lehrte – Cuxhaven in der Gemeinde Seevetal, Ortsteil Meckelfeld**

#### I.

Die DB Station&Service AG hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html) im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Meckelfeld und Tönnhausen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst unter anderem den barrierefreien Ausbau des Mittelbahnsteigs Gleich 1 und 2, den Neubau einer Personenüberführung inkl. einer Aufzugsanlagen und Zuwegung zum öffentlichen Raum, neue Videoanlagen, den Rückbau der bestehenden Zuwegung, den Neubau des Bahnsteigdaches sowie die Herstellung neuer Entwässerungsvorrichtungen und Beleuchtung. Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht sowie die sonstigen, ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht einschließlich Variantenvergleich (Unterlage 1 (U1)),
- Übersichtsplan (U2),
- Lageplan (U3),
- Bauwerksverzeichnis (U4),
- Grunderwerbsplan (U5),
- Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt) (U6),
- Bauwerkspläne (U7),
- Querschnittspläne (U8),
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan (U9),
- Kabel- und Leitungslageplan (U10),
- Trassierungslageplan (U11),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, der Maßnahmenblätter, des Bestands- und Konfliktplans, des Maßnahmenplans sowie des Maßnahmenplans trassenfern (U12),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U13),
- Schalltechnische Untersuchungen (U14),
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (U15),
- Geotechnischer Bericht (U16),
- Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten / IVE-Studie (U17),

- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (U18).

## II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen befinden in der Zeit vom

**11.11.2020** bis zum **10.12.2020** (einschließlich)

auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und können dort unter dem Titel „Modernisierung der Verkehrsstation Meckelfeld“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in **elektronischer** Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 S.1 PlanSiG als **zusätzliches** Informationsangebot in der Zeit vom

**11.11.2020** bis zum **10.12.2020** (einschließlich)

bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal OT Hittfeld, Rathaus, während der nachstehenden Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der nachstehenden Zeiträume unter der Telefonnummer 04105/552230 zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	sowie	von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch			
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist das Rathaus nicht frei zugänglich. Die Einsichtnahme kann in dieser Zeit nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann **telefonisch** unter der Telefonnummer 04105/552230 vereinbart werden.

**Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegung im Internet.** Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 S. 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die NLStBV per Mail an [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **28.12.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Seevetal oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **11.11.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

**Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite <https://www.seevetal.de/gemeindeinformationen/bekanntmachungen> eingesehen werden.

---

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

---

Unterschrift